

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Angebote, Lieferungen und Leistungen der pfm medical tpm gmbh

I. Anwendungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 1 BGB. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge und geschäftliche Kontakte in der Fassung, die wir jeweils aktuell auf unserer Homepage unter www.pfmmedical.de/agb veröffentlichen.

2. Diese AGB gelten ausschließlich. Der Geltung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser Bedingungen, spätestens jedoch mit Empfang unserer Ware oder sonstigen Leistungen, mit der Geltung dieser Bedingungen – auch für etwaige Folgegeschäfte – einverstanden.

3. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

4. Änderungen der AGB werden wir dem Kunden bei Dauerschuldverhältnissen jeweils schriftlich unter Kennzeichnung der geänderten Bestimmungen mitteilen. Diese gelten als vereinbart, wenn der Kunde das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Zugang zu widersprechen.

II. Angebote und Aufträge

1. Unsere Angebote sind freibleibend und wie Katalogangaben, -abbildungen und -beschreibungen unverbindlich. Sie beinhalten insbesondere keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien. Alle Aufträge, auch wenn sie von unseren Außendienstmitarbeitern entgegengenommen werden, erlangen für uns Verbindlichkeit erst mit unserer schriftlichen Bestätigung oder mit Auslieferung der Ware oder sonstigen Leistung.

2. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt, durch die unsere Forderungen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, können wir unsere weitere Vertragserfüllung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig machen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro einschließlich Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

2. Es gelten die Preise unserer allgemeinen Preisliste zum Zeitpunkt der Bestellung. Bei Lieferzeiten von mehr als 6 Wochen oder Dauerschuldverhältnissen in Form von Termin- oder Abruf-Lieferverträgen behalten wir uns vor, bei unvorhergesehen eingetretenen Änderungen unserer Kosten (z.B. Löhne, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe) unsere Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % in einem halben Jahr steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort ohne jeden Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang ausschlaggebend. Die Kosten der Zahlungen gehen zu Lasten des Kunden.

4. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank

und eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Im Falle einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung gemäß Abschnitt X erteilt uns der Kunde eine Einzugsermächtigung.

6. Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 366 Abs. 2 BGB), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.

7. Der Kunde ist nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

IV. Retourenregelung Arzneimittel

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung können an den Käufer gelieferte mangelfreie Arzneimittel nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Eine Retoure von Arzneimitteln ist nur innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung möglich. Die Verkehrsfähigkeit der Arzneimittel ist schriftlich durch den Käufer zu bescheinigen, inklusive der Bestätigung, dass die Arzneimittel ab Lieferung ordnungsgemäß gelagert und gehandhabt wurden sowie den Verantwortungsbereich des Kunden nicht verlassen haben, vollständig und ungeöffnet sind und es sich nicht um Teilmengen einer Bündelpackung handelt. Von uns in diesem Sinne genehmigte Retouren des Käufers werden mit einem Abzug von 25,00 Euro Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Alle Retouren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

2. Für nicht vorab genehmigte Retouren fordern wir Schadensersatz in Höhe von pauschal 75,00 Euro. Wir behalten uns vor, einen darüber hinausgehenden nachweislich höheren Schaden (z.B. Kosten für die Vernichtung der Ware) geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

V. Retourenregelung für sonstige Ware

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung können an den Käufer gelieferte mangelfreie Waren nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Von uns in diesem Sinne genehmigte Retouren des Käufers werden mit einem Abzug von 25,00 Euro Bearbeitungsgebühr gutgeschrieben. Mangelfreie Waren, die den Verantwortungsbereich des Kunden nach Lieferung verlassen haben und/oder deren Lieferung bereits länger als 3 Monate zurückliegt, können grundsätzlich nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Alle Retouren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

2. Für nicht vorab genehmigte Retouren fordern wir Schadensersatz in Höhe von pauschal 75,00 Euro. Wir behalten uns vor, einen darüber hinausgehenden nachweislich höheren Schaden (z.B. Kosten für die Vernichtung der Ware) geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VI. Lieferung, Lieferzeiten

1. Bestätigte Liefertermine gelten in allen Fällen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, soweit die unrichtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung beruht. Bei Nichtbelieferung unsererseits durch unsere Lieferanten steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Über eine Nichtverfügbarkeit der Leistung werden wir den Kunden unverzüglich informieren. Eine schriftlich

zugesagte Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung.

2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgt die Lieferung frei Frachtführer (FCA Urfelder Str. 69, 50389 Wesseling) (Incoterms 2020).

3. Sofern nicht anders vereinbart, gilt in Deutschland ein Mindestauftragswert von 150,00 Euro netto pro Auftrag. Bei Aufträgen bis zu dieser Grenze wird eine Logistikpauschale in Höhe von 25,00 Euro netto in Rechnung gestellt.

Zusätzlich vom Kunden gewünschte logistische Sonderdienstleistungen wie Expresszustellungen werden nach Aufwand in jedem Fall, unabhängig vom Auftragswert, zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Wir behalten uns vor, mehrere Bestellungen zu einer Lieferung zusammenzuführen. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit diese nicht im Einzelfall für den Kunden unzumutbar sind.

5. Konstruktions-, Form- oder sonstige Änderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Ware dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

6. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem Ermessen.

7. Die nach gesetzlichen Vorschriften notwendigen Einweisungen nehmen wir nach Abstimmung mit dem Kunden vor.

VII. Abnahme und Gefahrübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen und abzunehmen.

2. Bleibt der Kunde mit der Abnahme der Ware länger als 10 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

3. Erklärt der Kunde, er werde die Ware nicht abnehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Verweigerung über, spätestens jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Kunden auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

4. Die Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter folgenden Bedingungen gestattet: die Erfüllung der Forderungen gemäß Abschnitt VIII Ziffer 1 uns gegenüber ist erfolgt oder der Kunde hat mit seinem Abnehmer vereinbart, dass der Abnehmer das Eigentum erst mit Zahlung an uns erwirbt, und tritt uns

wirksam bereits alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) für die Lieferung ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt, solange er nicht zahlungsunfähig, im Verzug mit Zahlungen oder unsere Befriedigung sonst nicht gefährdet ist. Unbeschadet unserer Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichten wir uns, solange die Forderungen nicht einzuziehen. Andernfalls können wir auch verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Noch nicht weitergelieferte Ware ist uns in diesem Fall auf Verlangen fracht- und spesenfrei herauszugeben, aufgrund hiermit erteilter Einwilligung des Kunden sind wir zur Wegnahme und zur Verwertung durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf durch eine von der Industrie- und Handelskammer bestimmte Person und Verrechnung des Erlöses auf den Nettopreis befugt.

Andernfalls ist die Weiterveräußerung nicht gestattet.

5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für uns.

7. Der Kunde darf Waren weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

IX. Weiterverwendung der Ware im Set

1. Der Kunde darf die Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zusammen verpackt mit Waren anderer Hersteller als Set in den Verkehr bringen („Assembling-Verbot“).

2. Diese Vorgabe hat der Kunde im Falle eines Weiterverkaufs entsprechend an seine Abnehmer weiterzugeben.

X. Gebrauchsüberlassung

1. Werden dem Kunden oder Dritten vertragsgemäß Geräte zum Gebrauch überlassen, ohne dass ein Verkauf vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet, das Gerät bei Ablauf der Vertragsdauer in dem Zustand zurückzugeben, in dem sich das Gerät bei Beginn des Vertragsverhältnisses befand. Mit der Überlassung des Geräts erhält der Kunde eine Beschreibung des Gerätezustands im Sinne des § 536 b BGB. § 377 HGB gilt entsprechend. Die Weiterbenutzung der Geräte über das Vertragsende hinaus bewirkt keine Verlängerung des Gebrauchsüberlassungsvertrages.

2. Der Kunde ist berechtigt, ein zum Gebrauch überlassenes Gerät Dritten zur Ausübung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs weiterzuleiten.

3. Der Kunde haftet bei Beschädigung der überlassenen Geräte für die Reparaturkosten, bei Totalschaden und Verlust für den Wiederbeschaffungswert.

4. Wir haften nicht für den mit dem Gebrauch des überlassenen Geräts bezweckten medizinischen Erfolg.

5. Im Falle von Maßnahmen Dritter, einschließlich Beschlagnahme, Pfändung oder gerichtlicher Verwahrung, hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Wir sind sodann zu sämtlichen Maßnahmen berechtigt, die uns zum Schutz unserer Rechte notwendig erscheinen. Für die erforderlichen Kosten haftet der Kunde.

XI. Technischer Service

1. Wartungs- und Reparaturarbeiten (Instandsetzung) an von uns erworbenen mobilen medizinischen Geräten, die nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen sind, führen wir nur nach Vereinbarung und gegen Rechnung durch. Die Überprüfung eines elektronischen Medizinproduktes zwecks Erstellung eines Kostenvoranschlages ist ebenfalls kostenpflichtig. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 50,00 Euro und sind nach Zugang fällig gemäß Abschnitt III Ziffern 1, 3, 4 und 6. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Wird eine Reparatur beauftragt, werden die 50,00 Euro für den Kostenvoranschlag angerechnet.

2. Über die im Rahmen der Instandsetzung ausgebauten, gebrauchten Ersatzteile können wir frei verfügen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Für Rechnungen über Instandsetzungsleistungen gilt Abschnitt III Ziffern 1, 3, 4 und 6 entsprechend.

XII. Gewährleistung und Haftung

1. Für die Mangelfreiheit unserer Waren sowie Instandsetzungsleistungen leisten wir Gewähr für den Zeitraum von einem Jahr ab Gefahrübergang. Die gelieferte Ware gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel nicht innerhalb von 10 Werktagen, sonstige Mängel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung gerügt werden. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Für gebrauchte Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Im Falle von Abschnitt X Ziffer 1 sind Ansprüche wegen Mängeln der überlassenen Geräte ausgeschlossen. § 536 d BGB und nachfolgende Ziffer 3 bleiben unberührt.

2. Im Falle von Beanstandungen hat uns der Kunde Gelegenheit zu geben, uns vom Vorliegen des Mangels zu überzeugen, insbesondere uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter fristgerechter Beanstandung hat der Kunde zunächst unter angemessener Wahrung seiner Interessen nur Anspruch auf Nacherfüllung. Die Wahl der Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) behalten wir uns vor. Sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle dessen Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung der Vergütung verlangen. Soweit wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gleichgültig aus welchem Rechtsgrund wegen eines Mangels zum Schadensersatz verpflichtet sind, ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3 beschränkt.

3. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir für Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen jedoch nur, soweit sie vertragstypisch und vorhersehbar sind und soweit es sich um die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht) handelt.

XIII. Vertragsdauer und Kündigung bei Dauerverträgen

1. Dauerverträge beginnen mit Unterzeichnung und gelten für die Dauer eines Jahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erklärt nicht eine der Parteien der anderen spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung, verlängern sich solche Verträge je um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Uns steht auch in diesen Fällen ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu.

2. Die außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Als wichtiger Grund gilt für uns unter anderem die Anmeldung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, die Beschlagnahme unserer Ware durch Dritte sowie Zahlungsverzug des Kunden von mehr als einem Monat.

XIV. Exportkontrolle

1. Der Kunde hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren oder Leistungen an Dritte die jeweils geltenden Regelungen des nationalen und internationalen (Re-) Exportrechts einzuhalten.

2. Der Kunde stellt uns vollumfänglich von allen Ansprüchen frei, die von Behörden oder sonstigen Dritten uns gegenüber wegen der Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden. Der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

XV. Elektro- und Elektronikgeräte

Soweit wir als Hersteller zur Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten zum Zwecke der Entsorgung im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) verpflichtet sind, bieten wir dem Kunden die Möglichkeit zur Rücksendung des Altgerätes. Batterien/Akkumulatoren, die nicht fest in das Altgerät integriert sind, müssen vor Rücksendung entfernt und getrennt entsorgt werden. Die Rücksendung des Altgerätes erfolgt nach vorheriger Klärung mit uns (Kontaktaufnahme per Telefon +49 2236 9641-220 oder per E-Mail: service[at]pjmmedical.com), nach Möglichkeit in Originalverpackung, durch den Kunden auf eigene Kosten. Die Kosten für die Entsorgung des Altgerätes trägt der Kunde. Hierfür berechnen wir die tatsächlich entstandenen Kosten weiter.

XVI. Hinweise gemäß Batteriegesetz

Da in unseren Sendungen Batterien und Akkus enthalten sein können, sind wir nach dem Batteriegesetz (BattG) verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen: Batterien und Akkus dürfen nicht im Hausmüll entsorgt werden, sondern Sie sind zur Sicherstellung einer fachgerechten Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkus gesetzlich verpflichtet. Altbatterien können Schadstoffe enthalten, die bei nicht sachgemäßer Lagerung oder Entsorgung die Umwelt oder Ihre Gesundheit schädigen können. Batterien enthalten aber auch wichtige Rohstoffe wie z. B. Eisen, Zink, Mangan oder Nickel und können verwertet werden. Sie können die Batterien nach Gebrauch entweder zu uns zurücksenden oder in unmittelbarer Nähe (z. B. im Handel oder in kommunalen Sammelstellen oder in unserem Versandlager) unentgeltlich zurückgeben. Die Abgabe in Verkaufsstellen ist dabei auf für Endnutzer übliche Mengen sowie solche Altbatterien beschränkt, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat. Das Zeichen mit der durchgekreuzten Mülltonne bedeutet, dass Sie Batterien und Akkus nicht im Hausmüll entsorgen dürfen.

Unter diesem Zeichen finden Sie bei schadstoffhaltigen Batterien zusätzlich die nachstehenden Symbole mit folgender Bedeutung:

Pb = Bleihaltig (enthält mehr als 0,004 Masseprozent Blei)

Cd = Cadmiumhaltig (enthält mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium)

Hg = Quecksilberhaltig (enthält mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber)

XVII. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz unserer Gesellschaft örtlich zuständige Gericht. Wir sind auch berechtigt, anstelle des Gerichts des vorstehend vereinbarten Gerichtsstands jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

XVIII. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 01.05.2026